

Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Satzung

§ 1

- (1) Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verband den Namen "Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V."
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundprinzipien der Arbeitsweise

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
- (2) Der Verband arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er setzt sich für die Wahrung der Menschenrechte ein. Gewaltlosigkeit und Ausländerfreundlichkeit sind ihm eigen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden .

§ 3

Selbstverständnis

- (1) Der Verband versteht sich als Dachverband des frauen- und gleichstellungspolitischen Basisnetzwerkes in Mecklenburg-Vorpommern. Er bündelt Frauen- und Gleichstellungsinteressen mit dem Ziel, die Vereinzelung der Mitgliedsverbände zu überwinden, die gegenseitige Information zu verbessern und Gleichstellungszielen in der Öffentlichkeit, Wirtschaft und Politik ein stärkeres Gewicht zu verleihen.

- (2) Der Verband setzt sich unter Bezugnahme auf Artikel 3 des Grundgesetzes und unter Wahrung der Eigenständigkeit und Verschiedenheit der Mitglieder für die Gleichstellung und gleichwertige Betrachtung der Geschlechter ein, um die geschlechterbedingten Diskriminierungen und Benachteiligungen in allen gesellschaftlichen und privaten Lebensbereichen zu beseitigen.
- (3) Der Verband vertritt diesbezüglich die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Parlament, der Regierung und Verwaltung sowie gesellschaftlich relevanten Gruppen.
- (4) Der Verband gibt sich die Aufgabe, das frauen- und gleichstellungspolitische Bewusstsein zu stärken und mehr Frauen zu politischer Tätigkeit und zur Übernahme von Führungspositionen zu motivieren.
- (5) Der Verband nimmt internationale Kontakte zur Gleichstellung der Geschlechter wahr und beteiligt sich an Aktivitäten zur Beseitigung der Frauendiskriminierung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können Frauenverbände, Frauengruppen gemischter Verbände sowie gemischte Verbände mit mehrheitlicher Frauenmitgliedschaft werden, soweit sie die Satzung anerkennen und im Land Mecklenburg-Vorpommern organisiert sind.
- (2) In gemischten Verbänden muß der jeweilige Verband eine selbständige Willensbildung und eigenständige Interessenvertretung der Frauen zulassen.
- (3) Entsteht ein Landesverband, geht die Mitgliedschaft seiner Einzelverbände an den Landesverband über.
- (4) Arbeitsgemeinschaften und Selbsthilfegruppen von Frauen gelten als Frauenverband im Sinne dieser Satzung und können als stimmberechtigte Mitglieder in den Landesfrauenrat aufgenommen werden.

§ 5

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes unter Hinzufügung der Satzung des antragstellenden Verbandes zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied wird am 1. des darauffolgenden Monats wirksam.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß bis zum 30. September schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

- (4) Der Ausschluß kann nur auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsverbänden zur Diskussion gestellt werden. Die Entscheidung darüber faßt die Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitgliederverbände.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind Delegiertenversammlung und Vorstand.

§ 7

Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliederverbände entsenden namentlich benannte stimmberechtigte weibliche Delegierte. Sie benennen eine Stellvertreterin, die ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen kann. Jede Stellvertreterin hat Stimmrecht, sobald sie anstelle der Delegierten an der Versammlung teilnimmt.
- (2) Jeder Mitgliederverband im Range eines Dachverbandes bzw. Landesverbandes entsendet:
- 1 Delegierte und Stellvertreterin bei bis zu drei Einzelverbänden,
 - 2 Delegierte und Stellvertreterinnen bei 4 bis 10 Einzelverbänden,
 - 3 Delegierte und Stellvertreterinnen bei über 10 Einzelmitgliederverbänden in Mecklenburg-Vorpommern
- (3) Mitglieder des Vorstandes haben auf Grund ihres Amtes Stimmrecht, ausgenommen bei Wahlen, Amtsenthebungen sowie Satzungsänderungen. Sie können nicht gleichzeitig ihren Mitgliederverband vertreten.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben :
1. Die Wahl des Vorstandes sowie 2 Kassenprüferinnen und ihre Stellvertreterinnen
 2. Entgegennahme des Arbeitsberichtes
 3. Entgegennahme des Finanzberichtes
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen.
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Annahme und Änderung der Satzung
 7. Beschlußfassung über die Mitgliedsbeiträge
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes
 9. Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 10. Beschlußfassung über alle die Interessen des Verbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 11. Beschlußfassung über die Bildung von Arbeitskreisen

§ 8

Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einberufen.
Anträge zur Tagesordnung sind 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Ist eine Wahl vorgesehen, beträgt die Einberufungsfrist 6 Wochen. Wahlvorschläge sind mindestens 3 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Kandidatinnenliste ist den Mitgliedsverbänden 1 Woche vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitgliederverbände dies schriftlich beim Vorstand begründet.

§ 9

Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind. Die Stimme bzw. Stimmen sind auf einen anderen Mitgliedsverband übertragbar, wenn die Übertragung der Stimme bzw. Stimmen schriftlich von dem Verband bestätigt wird, der seine Stimmen nicht wahrnehmen kann und der Delegiertenversammlung vor der Abstimmung vorgelegt wird.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen - sofern sie nicht von allen Mitgliedern getragen werden - von den befürwortenden Mitgliederverbänden unterzeichnet werden.
- (3) Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die Namen der Teilnehmerinnen, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält und das Ergebnis der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll ist - von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet - den Delegierten innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.

§ 10

Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus

der Vorsitzenden
der stellvertretenden Vorsitzenden,
und drei bis fünf Beisitzerinnen.

Die Vorstandsmitglieder müssen unterschiedlichen Mitgliederverbänden angehören.

(2) Vorsitzende oder Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin können Vollmachten für die Vertretung des Verbandes in bestimmten Angelegenheiten erteilen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Es ist Aufgabe des Vorstandes,

- Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in der Öffentlichkeit, vor der Regierung sowie dem Parlament zur Geltung zu bringen,
- die Information unter den Mitgliederverbänden herzustellen,
- über die Aufnahme von Mitgliederverbänden zu entscheiden,
- die Delegiertenversammlungen vorzubereiten und einzuberufen, den Arbeitsbericht des Verbandes zu erarbeiten,
- Stellungnahmen zu frauenpolitischen Problemen abzugeben,
- internationale Zusammenarbeit anzubahnen
- Mitglieder in Gremien und Arbeitsgruppen zu entsenden.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied. Weiteres regelt die Wahlordnung.

(6) Der Vorstand bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgremien mit PolitikerInnen und / oder ExpertInnen.

§ 11

(1) Jeder Mitgliedsverband entrichtet einen jährlichen Beitrag. Die Höhe legt die Delegiertenversammlung fest.

(2) Zahlt ein Mitgliedsverband trotz Mahnung den Beitrag bis zum 31.12. nicht, so ruht sein Stimmrecht im folgenden Jahr. Nach zweijährigem Zahlungsver säumnis erfolgt der Ausschluss.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Delegierten beschlossen werden. Die Auflösung muss schriftlich in der Einladung angekündigt werden. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, wählt drei Liquidatorinnen, die die Auflösung abwickeln.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen der Stiftung des bürgerlichen Rechts „Hilfen für Frauen und Familien“ in Mecklenburg-Vorpommern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 16.6.1993 auf der Gründungsversammlung des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern e.V. beschlossen , Änderung des § 12 (2) auf der Delegiertenkonferenz am 10.6.1999 in Güstrow.

Vorliegende Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz des Landesfrauenrates am 15.6.06 in Hagenow beschlossen.